

VO/031/2026

Verwaltungsvorlage



Datum 21.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herrn Joel

Kießling

Telefon: 02507 33-126

kiessling@gemeinde.havixbeck.de

Gebührensatzung zur Hallennutzung und dem Sandsteinmuseum

Termin	Beratungsfolge	Status
02.06.2026	Gemeinderat	Entscheidung
11.06.2026	Ausschuss für Soziales, Bildung, Wohnen, Sport und Kultur	Vorberatung
18.06.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
18.06.2026	Gemeinderat	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Gemeinde Havixbeck beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Sporthallen, Forum und weiteren Räumen. Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Forums der Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck (Dritte Fassung) vom 22.11.2001 wird mit Ablauf des 31.07.2026 aufgehoben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sandsteinmuseum (insbesondere Eintrittsentgelte und Entgelte für die Nutzung der Räumlichkeiten) zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Begründung

Die Nutzung des Forums der Anne-Frank-Gesamtschule wird derzeit durch die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Dritten Fassung vom 22.11.2001 geregelt. Diese Regelung ist nach knapp 25 Jahren in mehrfacher Hinsicht überholt. Die Sporthallen der Gemeinde werden im außerschulischen Bereich bislang ohne Entgelt überlassen. Mit der vorgelegten Entgeltordnung (Anlage 1) wird die außerschulische Nutzung der wesentlichen gemeindlichen Einrichtungen erstmals einheitlich und auf privatrechtlicher Grundlage geregelt; Transparenz und Gleichbehandlung werden dadurch gestärkt. Die Überlassung erfolgt künftig durch Nutzungsüberlassungsvertrag in Verbindung mit einem Belegungsplan. Die Entgelte werden nach Nutzergruppen gestaffelt und nutzungsabhängig erhoben – je Stunde im Sportbereich, je Nutzungstag im Forum und in weiteren Räumen. Die schulische Nutzung im Rahmen des Schulbetriebs bleibt unentgeltlich.

Die nach Nutzergruppen gestaffelte Tarifstruktur (ortsansässige Vereine, auswärtige Vereine und Verbände, gewerbliche Nutzer) löst den überkommenen Ausnahmekatalog der bisherigen Ordnung ab und ist für Bürger, Vereine und Verwaltung gleichermaßen besser handhabbar. Die nutzungsabhängige Stundenabrechnung im Sportbereich vermeidet die Härten pauschaler Tagessätze. Die Tarife orientieren sich an der Praxis vergleichbarer Kommunen im Kreis Coesfeld und sind damit marktüblich. Ortsansässige gemeinnützige Vereine werden über einen deutlich ermäßigten Tarif (Gruppe 1) bewusst begünstigt; die Förderung des Vereinssports und der ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen wird auf diesem Weg fortgeführt.

Die durch die außerschulische Überlassung entstehenden Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, Hausmeisterdienste, Verschleiß) werden durch die Entgelte zumindest teilweise refinanziert. Eine vollständige Kostendeckung ist weder vorgesehen noch beabsichtigt. Daneben schafft die entgeltliche Überlassung die Voraussetzungen für den anteiligen Vorsteuerabzug aus Bau-, Sanierungs- und Betriebskosten der betroffenen Einrichtungen; dieser Aspekt gewinnt mit der ab dem 01.01.2027 verbindlich werdenden Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG an Bedeutung.

Die in der Ordnung von 2001 enthaltenen Benutzungs- und Hausordnungsbestandteile (Nutzungsberechtigung, Haftung, Übergabe und Übernahme der Räume, Hausrecht, Brandschutz) werden in einer von der Entgeltordnung getrennten Benutzungsordnung neu gefasst und der Entgeltordnung als ergänzende Regelung zur Seite gestellt wird (Anlage 2). Mit dem Außerkrafttreten der bisherigen Ordnung von 2001 zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung ist eine nahtlose Überleitung gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Entgeltordnung führt ab Inkrafttreten zu Einnahmen aus der außerschulischen Nutzung, deren konkrete Höhe von der tatsächlichen Belegung abhängt und im Rahmen der Haushaltsplanung zu veranschlagen ist. Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Sporthallen ist mit höheren Einnahmen als unter der bisherigen Ordnung zu rechnen. Zusätzlich ist mit umsatzsteuerlichen Vorteilen auf der Vorsteuerseite zu rechnen.

gez. Jörn Möltgen

Anlagen